



**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft**

B. Besonderer Teil

und

C. Schlussbestimmungen

für den

Studiengang

KulturMediaTechnologie

Abschluss: Bachelor of Arts

vom 13.07.2017

Version 5

Gültig ab dem 01.09.2017

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 13.06.2017 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil B und C für den Studiengang KulturMediaTechnologie Abschluss: Bachelor of Arts beschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Gliederung

B. Besonderer Teil

- § 40-KMTB Vorpraktikum
- § 41-KMTB Aufbau des Studiengangs
- § 42-KMTB Praktisches Studiensemester
- § 43-KMTB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan
- § 44-KMTB Bachelor-Thesis
- § 45-KMTB Zeugnis und Urkunde
- § 46-KMTB Tabellen zum Studiengang
- § 47-KMTB nicht belegt
- § 48-KMTB nicht belegt
- § 49-KMTB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

- § 50-KMTB Inkrafttreten

B. Besonderer Teil

I. Allgemeines

§ 40-KMTB Vorpraktikum

Die Zulassung zum Studium setzt ein Vorpraktikum nicht voraus.

§ 41-KMTB Aufbau des Studiengangs

- (1) Die Regelstudienzeit im Studiengang KulturMediaTechnologie beträgt sechs Semester. Sie umfasst fünf Theoriesemester, das integrierte Praktische Studiensemester sowie alle Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Das Grundstudium dauert zwei Fachsemester und ist abgeschlossen, wenn die Fachprüfungen zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Hauptstudium dauert vier Semester.
- (2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 180 Kreditpunkte (Credits nach dem European Credit Transfer System ECTS).
- (3) Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden. Hierüber entscheidet zu Semesterbeginn der jeweilige Dozent. Für die gleiche Lehrveranstaltung in folgenden Semestern ist diese Entscheidung nicht bindend; es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Lehrveranstaltung in deutscher bzw. in englischer Sprache abgehalten wird. Prüfungsleistungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen.“

§ 42-KMTB Praktisches Studiensemester

- (1) Die Aufnahme des Praktischen Studiensemesters setzt voraus, dass das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Das Praktische Studiensemester kann vom 3. Fachsemester bis zum 5. Fachsemester absolviert werden. In der Regel ist es das 5. Fachsemester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.

- (3) Die berufspraktische Ausbildung im Praktischen Studiensemester dauert bis zu sechs Monate, mindestens aber 95 Präsenztage.
- (4) Das Praktische Studiensemester kann nur aufgenommen werden, wenn aus den vorangehenden Fachsemestern des Hauptstudiums Studienleistungen im Umfang von maximal 18 Kreditpunkten fehlen. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen genehmigen.
- (5) Das Praktische Studiensemester hat folgende Ausbildungsinhalte:
Bearbeiten und Lösen von journalistischen, produktionstechnischen und/oder medientechnischen Aufgaben im Bereich der Medienproduktion.
- (6) Das Praktische Studiensemester ist dann erfolgreich abgeleistet, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 Teil A der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung erfüllt sind und an den begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. Die Praktikumsstellen und die vereinbarten Leistungsinhalte sind vom Leiter des Praktikantenamts vor Beginn des Praktischen Studiensemesters zu genehmigen.

§ 43-KMTB Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungsmodule im Pflicht- und ggf. Wahlpflichtbereich sowie die jeweils zugehörigen Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Tabellen 1 (Grundstudium) und 3 (Hauptstudium).
- (2) Die Fachprüfungen der Bachelorvorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 2. Die Fachprüfungen der Bachelorprüfung und die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen für die Ermittlung der Fachprüfungsnoten ergeben sich aus der Tabelle 4.
- (3) Wahlpflichtfächer werden von den Studierenden aus einer gesonderten Wahlpflichtfachliste des Studiengangs KulturMediaTechnologie gewählt. Alle Wahlpflichtfächer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch aus anderen Studiengängen auch anderer Fakultäten gewählt werden. Die Modalitäten der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen der Wahlpflichtfächer werden von den veranstaltenden Einrichtungen entsprechend Absatz 5 und § 46-KMTB festgelegt und zu Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.
- (4) Setzt sich eine Fachprüfung oder ein Lehrveranstaltungsmodul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.
- (5) Die den Fachprüfungen zugeordneten Studienleistungen (SL) sind im Rahmen der Fachprüfungen zu erbringen. Die Prüfungsvorleistungen (PV) sind Voraussetzung für die Teilnahme an den zugeordneten Prüfungsleistungen. Die Art und Voraussetzungen von Studienleistungen bzw. Prüfungsvorleistungen, welche in den Tabellen 1 und 3 mit „XS“ bzw. „XP“ bezeichnet sind, werden zu Vorlesungsbeginn vom Dozenten bekannt gegeben.
- (6) Werden in einem Feld der Tabellen in § 46-KMTB Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen bzw. Prüfungsleistungen zur Auswahl genannt, erkennbar durch die Verknüpfung „o.“, so gibt der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung die konkret zu erbringende Leistung bekannt.

§ 44-KMTB Bachelor-Thesis

- (1) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein.
- (2) Die Bachelor-Thesis kann nur begonnen werden, wenn außer der Fachprüfung Bachelor-Thesis noch maximal 30 Kreditpunkte des Hauptstudiums fehlen.

§ 45-KMTB Zeugnis und Urkunde

Im Bachelorzeugnis und in der Bachelorurkunde wird der Studiengang angegeben, in dem das Studium erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Angabe lautet: KulturMediaTechnologie. Die Angabe der Vertiefungsrichtung erfolgt auf der Rückseite.

§ 46-KMTB Tabellen zum Studiengang

Erläuterung der Spalteninhalte und Abkürzungen in den Tabellen 1 und 3:

1. Spalte EDV-Bezeichnung der Lehrveranstaltung (EDV-Bez.)
2. Spalte Name des Lehrveranstaltungsmoduls (Lehrveranstaltungsmodul)
3. Spalte Semester, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird (Sem.)
4. Spalte Semesterwochenstunden (SWS)
5. Spalte ECTS-Kreditpunkte (CP)
6. Spalte Art der Lehrveranstaltung (Art):

V	= Vorlesung	S	= Seminar
Ü	= Übung	Pr	= Projekt
L	= Labor	IPS	= Ingenieurpädagogisches Seminar

Bezieht sich eine Prüfung auf mehrere Lehrveranstaltungen innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls, werden diese Lehrveranstaltungen hier in Klammern genannt. Beispiele:

- (V+Ü) = gemeinsame Prüfung über eine Vorlesung und eine Übung
(V+Ü+V) = gemeinsame Prüfung über zwei Vorlesungen und eine Übung

Finden sich in einer Zeile mehrere Lehrveranstaltungen, denen in Spalte 8, 9 oder 10 Prüfungen zugeordnet sind, so ergibt sich die Zuordnung aus der Nummerierung. Die Nummerierung hat keine zeitliche Bedeutung. Beispiel:

1.Ü+2.(V+S) in Spalte 6 und 1.PA+2.Re/30 in Spalte 10 bedeutet, dass der Übung als Prüfung eine Praktische Arbeit zugeordnet ist und der Vorlesung sowie dem Seminar zusammen ein Referat von 30 Minuten Dauer zugeordnet ist.

7. Spalte Voraussetzung für die Zulassung zum Prüfungsverfahren (Voraus.)
8. Spalte Art der Studienleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (SL/Dauer)
Bei „XS“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-KMTB.
9. Spalte Art der Prüfungsvorleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PV/Dauer)
Bei „XP“ s. § 43 Abs. 5 Satz 3-KMTB.
10. Spalte Art der Prüfungsleistung mit Angabe der Dauer in Minuten, soweit keine andere Einheit angegeben ist (PL/Dauer)

SPO Bachelorstudiengang „KulturMediaTechnologie“

8., 9. und 10. Spalte und § 43 Abs. 5 Satz 3-KMTB

Als Studienleistung (SL), Prüfungsvorleistung (PV) bzw. Prüfungsleistung (PL) können vorgesehen werden:

MP = Mündliche Prüfung

KI = Klausur

St = Studienarbeit

Ue = Übungen

Re = Referat

La = Laborarbeit

En = Entwurf

PA = Praktische Arbeit

T(n) = Test (n = Anzahl pro Semester)

Nur als Prüfungsleistung (PL): BT = Bachelor-Thesis

Für die Dauer gilt:

S = Semester M = Monat(e) W = Woche(n) T = Tag(e)

Mehrere notwendige Prüfungen werden mit „+“ verknüpft, mehrere alternative Prüfungen werden mit „o.“ verknüpft, z. B.:

„MP+KI“ bedeutet, dass sowohl eine Klausur als auch eine mündliche Prüfung nötig sind.

„MPo.KI“ bedeutet, dass eine Klausur oder eine mündliche Prüfung notwendig ist.

11. Spalte GFN = Gewichtung der Prüfungsleistungen für die Note innerhalb des Lehrveranstaltungsmoduls

12. Spalte Zuordnung der Prüfungsleistung zur Fachprüfung (FP)

13. Spalte Bemerkung

Zu 7. u. 13. Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

Block = Blockveranstaltung

Tf = Terminfach

FP = Fachprüfung

Wpf = Wahlpflichtfach

üPL = (lehrveranstaltungs)übergreifende Prüfungsleistung

bPL = (studien)begleitende Prüfungsleistung

PS = Praktisches Studiensemester

LV = Lehrveranstaltung

BV = Bachelorvorprüfung

Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie								Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 1	
Grundstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Voraus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
KMTB 110	Grdlg. Journalismus und Kulturwissenschaften 1	1	6	6	1.(V+S)+ 2.S		2.St/1S		1.KI/120	1	01	
KMTB 120	Grdlg. Radioproduktion	1	5	6	1.V+2.La		2.PA/1S		1.PA/1S	1	04	
KMTB 130	Medienprojekt: Meldung / Nachricht	1	4	6	1.Pr + 2.La		2.La/1S		1.PA/1S	1	05	
KMTB 140	AV-Medientechnik	1	6	8	1.V+2.Ü		2.La/1S		1.KI/60	1	03	
KMTB 150	Audio- u. Videoredaktion 1	1	4	4	L		La/1S					
KMTB 210	Grdlg. Journalismus und Kulturwissenschaften 2	2	6	5	1.(V+S)+ 2.S		2.St/1S		1.KI/120	1	01	
KMTB 220	Grundlagen Trimediale Produktion	2	6	6	1.(V+V)+ 2.Ü		2.Ue/1S		1.PA/1S	1	02	
KMTB 230	Medienprojekt: Beitrag	2	4	6	1.Pr+2.S		2.Re/1S		1.PA/1S	1	05	
KMTB 240	Grundlagen Videoproduktion	2	5	6	(V+Ü)				PA/1S	1	03	
KMTB 250	Wiss. Arb. + Medienrecht	2	3	3	(S+Ü)		St/1S					
KMTB 260	Audio- u. Videoredaktion 2	2	4	4	L		La/1S					
Summen	Grundstudium		53	60								

Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie				Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 2
Bachelorvorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Nummer der Fachprüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodulare / Prüfungsleistungen	Sem.	Gewicht innerhalb der FP	Gewicht der FP für Gesamtnote	Bemerkung
KMTB FP 01	Grundlagen Journalismus und Kulturwissenschaften	FP 01	KMTB 110 Grdlg. Journalismus und Kulturwissenschaften 1 KMTB 210 Grdlg. Journalismus und Kulturwissenschaften 2	1 2	1 1	2	
KMTB FP 02	Trimediale Produktion	FP 02	KMTB 220 Grundlagen Trimediale Produktion	1	1	1	
KMTB FP 03	Fernsehproduktion	FP 03	KMTB 140 AV-Medientechnik KMTB 240 Grundlagen Videoproduktion	1 2	1 1	2	
KMTB FP 04	Radioproduktion	FP 04	KMTB 120 Grundlagen Radioproduktion	1	1	1	
KMTB FP 05	Medienprojekte	FP 05	KMTB 130 Medienprojekt: Meldung / Nachricht KMTB 230 Medienprojekt: Beitrag	1 2	1 1	2	

Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie								Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 3	
Hauptstudium												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
EDV-Bez.	Lehrveranstaltungsmodul	Sem.	SWS	CP	Art	Vo-raus.	SL/Dauer	PV/Dauer	PL/Dauer	GFN	FP	Bemerkung
KMTB 310	KulturMedia-Wissenschaften	3	6	6	1.(V+S) +2.Ü		2.Ue/1S		1. PA/1S	1	06	
KMTB 320	Audioproduktion	3	2	5	(V+L)				PA/1S	1	08	
KMTB 330	Medienprojekt: Online-Magazin	3	3	5	(S+Ü)		St/1S					
KMTB 340	Videoproduktion	3	5	6	(V+Ü)				PA/1S	1	09	
KMTB 350	Internettechnologie	3	4	4	(V+Ü)				KI/90	1	10	
KMTB 360	Redaktionskonferenz 1	3	4	4	L		La/1S					
KMTB 410	KulturMedia-Geschichte	4	6	6	1.(V+S) +2.Ü		2.Ue/1S		HA/1S	1	07	
KMTB 420	Multimediaprojekt	4	8	12	Pr				PA/1S	1	11	
KMTB 430	Audioproduktion/Social Media	4	3	6	(V+L)				PA/1S	1	12	
KMTB 440	Mediendesign	4	3	4	(S+Ü)		St/1S					
KMTB 450	Redaktionskonferenz 2	4	2	2	L		La/1S					
KMTB 510	Praxissemestervor- und -nachbereitung	5	2	5	(V+V)				Re/20			Block + Block
KMTB 520	Praktikum	5		25			PA/95 T					PS
KMTB 610	Sendedienste Audio und Video	6	4	5	L		La/1S					
KMTB 620	Wahlpflichtfach	6	*	6							13	* vgl. §43(3)
KMTB 630	Projektmanagement	6	3	4	(S+Ü)		St/1S					
KMTB 640	Bachelor-Thesis	6		12		KMTB 520			BT/4M	3	14	
KMTB 650	Abschlussprüfung	6		3		KMTB 640			MP/30	1	15	

SPO Bachelorstudiengang „KulturMediaTechnologie“

Summen	Hauptstudium		55**	120								**mind., je nach Wahlpflichtfach
Summen	Bachelorstudium		108**	180								

Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie				Abschluss: Bachelor of Arts			Tabelle 4
Bachelorprüfung							
EDV-Bez.	Name der Fachprüfung	Bezeichnung der Prüfung	Zugeordnete Lehrveranstaltungsmodu- le / Prüfungsleistungen	Sem.	GFN in- nerhalb der FP	Gewicht für Ge- samtnote	Bemerkung
KMTB FP 06	KulturMedia-Wissenschaften	FP 06	KMTB 310 KulturMedia- Wissenschaften	3	1	1	
KMTB FP 07	KulturMedia-Geschichte	FP 07	KMTB 410 KulturMedia-Geschichte	4	1	1	
KMTB FP 08	Audioproduktion	FP 08	KMTB 320 Audioproduktion	3	1	1	
KMTB FP 09	Videoproduktion	FP 09	KMTB 340 Videoproduktion	3	1	1	
KMTB FP 10	Internettechnologie	FP 10	KMTB 350 Internettechnologie	3	1	1	
KMTB FP 11	Multimediaprojekt	FP 11	KMTB 420 Multimediaprojekt	4	1	3	
KMTB FP 12	Audioprojekt	FP 12	KMTB 430 Audioproduktion/Social Media	4	1	1	
KMTB FP 13	Wahlpflichtfach	FP 13	KMTB 620 Wahlpflichtfach	6	1	1	
KMTB FP 14	Bachelor-Thesis	FP 14	KMTB 640 Bachelor-Thesis	6	1	3	
KMTB FP 15	Abschlussprüfung	FP 15	KMTB 650 Abschlussprüfung	6	1	1	

§ 47-KMTB nicht belegt

§ 48-KMTB nicht belegt

§ 49-KMTB nicht belegt

C. Schlussbestimmungen

§ 50-KMTB Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft.

§ 51-KMTB Übergangsregelung

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung ihr Studium im Bachelorstudiengang KulturMediaTechnologie an der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft bereits in der Version 4 begonnen haben, können in diesem Studiengang die noch fehlenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach der jeweiligen Version der Studien- und Prüfungsordnung bis spätestens 31.08.2020 ablegen. Danach müssen alle Studierenden ihre Prüfungsleistungen nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung ablegen.

Karlsruhe, den 11.07.2017

Der Rektor
In Vertretung

Prof. Dr. Dieter Höpfel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 12.07.2017
Abgehängt am: 27.07.2017
Im Intranet veröffentlicht am: 12.07.2017

Zur Beurkundung, am

Daniela Schweitzer
Kanzlerin